

Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz)

§ 1 Name der Gemeinde

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Stadt Forst (Lausitz)“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer kreisangehörigen und amtsfreien Stadt.
- (3) Das Gebiet der Stadt Forst (Lausitz) bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören.
Die Abgrenzung des Stadtgebietes ergibt sich aus der Karte, die als Anlage 1 Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 2 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Forst (Lausitz) führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen der Stadt Forst (Lausitz) zeigt in Rot ein goldenes Schild, belegt mit einer linksgekehrten, fünfeindigen roten Hirschstange. Auf dem Helm mit Decken aus einer Krone wachsend die Wappenfigur, alles golden.
In der Anlage 2 ist der farbige Abdruck und in der Anlage 3 der schwarz-weiße Abdruck des Stadtwappens der Stadt Forst (Lausitz) ersichtlich.
- (3) Die Stadt Forst (Lausitz) führt folgende Flagge: Dreistreifig in den Farben Rot-Gelb-Rot (Rot-Golden-Rot) im Verhältnis 1:4:1 mit dem Stadtwappen im Mittelstreifen.
Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Hissflagge ist in der Anlage 4 ersichtlich.
Der Abdruck der Flagge der Stadt Forst (Lausitz) als Banner und Hängeflagge ist in der Anlage 5 ersichtlich.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Forst (Lausitz) ist kreisrund und zeigt das Wappen mit der Umschrift „STADT FORST (LAUSITZ) / LANDKREIS SPREE - NEISSE“ sowie die laufende Nummer des Dienstsiegels. Es werden Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 35 mm, 20 mm und 13 mm verwendet.
In der Anlage 6 ist der Abdruck des Dienstsiegels der Stadt Forst (Lausitz) ersichtlich.
- (5) Die Stadtfarben sind Rot und Gelb (Gold).

§ 3 Unterrichtung der Einwohner, Einsicht in Beschlussvorlagen, Förmliche Beteiligung

- (1) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen.
- (2) Das Recht kann er mit der öffentlichen Bekanntgabe der Tagesordnung, welche für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung, bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag gemäß § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung bekannt gemacht wurde, während der Dienststunden im Bürgeramt der Stadtverwaltung Forst (Lausitz) im Rathaus, Lindenstraße 10-12 bis zu dem Tage, an dem die öffentliche Sitzung stattfindet, wahrnehmen.

- (3) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt Forst (Lausitz) ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse
 2. Einwohnerversammlungen
- (4) Die Einzelheiten der in Absatz 3 Ziffer 1 und 2 genannten Form der Einwohnerbeteiligung werden in der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Forst (Lausitz) näher geregelt.
- (5) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4 Gleichberechtigung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung eine ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht die Ansicht der Gleichstellungsbeauftragten von derjenigen des hauptamtlichen Bürgermeisters ab und ist ein Einvernehmen nicht zu erreichen, hat sie das Recht, sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des jeweiligen Ausschusses zu wenden, indem sie den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den jeweiligen Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und gibt der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit, den abweichenden Standpunkt im Rahmen des Beschlussfassungsverfahrens persönlich vorzutragen.
- (3) Soweit in dieser Satzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 5 Wertgrenzen bei Entscheidungen

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Entscheidung über An- und Verkäufe von Grundstücken sowie Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt Forst (Lausitz), sofern der Wert 50.000,00 Euro übersteigt vor, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (2) Die Entscheidungen nach Abs. 1 trifft bis zur Wertgrenze der Haupt- und Wirtschaftsausschuss, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.
- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten alle Geschäfte, welche die Verwaltung einer Stadt von dem Umfang, der Beschaffenheit und der Finanzkraft der Stadt Forst (Lausitz) regelmäßig mit sich bringt.

§ 6 Mitteilungspflicht von ausgeübten Beruf oder anderer Tätigkeit

- (1) Die Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner teilen innerhalb von 4 Wochen nach der konstituierenden Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete

oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:

1.

Der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben.

2.

Jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.

- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die in die Stadtverordnetenversammlung gewählten Vertreter heißen Stadtverordnete bzw. Stadtverordneter.

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung tritt in der Regel alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung werden nach §14 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht. Die Ladungsfristen für die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung werden in der Geschäftsordnung geregelt.

- (4) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich, wenn dem im Einzelfall nicht überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Öffentlichkeit kann danach insbesondere bei der Behandlung folgender Angelegenheiten auszuschließen sein:

1.

Personalangelegenheiten

2.

Grundstücksangelegenheiten (z.B. An- und Verkauf, Tausch, Belastung, Vermietung, Verpachtung),

3.

Kreditangelegenheiten,

4.

Rechtsgeschäfte, bei denen persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse im Detail in die Beratung einbezogen werden,

5.

Abgabeangelegenheiten, die dem Steuergeheimnis unterliegen,

6.

Prozessangelegenheiten,

7. Angelegenheiten der Rechnungsprüfung, soweit es sich nicht um allgemeine Grundsätze handelt,
8. Vergaben von Aufträgen,
9. vorbereitende Maßnahmen zu Bodenordnung und Sicherung der Bauleitplanung,
10. Beratung über Zuschüsse und Subventionen im Einzelfall.

Jeder Stadtverordneter oder der Bürgermeister kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen für einen Ausschluss der Öffentlichkeit stellen, über den in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden ist. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Stadtverordneten zustimmt.

§ 8 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet außer dem gesetzlich vorgeschriebenen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung (Haupt- und Wirtschaftsausschuss) aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse.
- (2) Ständige Ausschüsse sind:
 - Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
 - Ausschuss für Bau und Planung
 - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung
 - Vergabeausschuss
- (3) Zeitweilige Ausschüsse können auf Beschluss der Stadtverordnetenversammlung gebildet werden.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt die Anzahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse.
- (5) Die Zuständigkeit der Ausschüsse wird in einer Zuständigkeitsordnung geregelt.
- (6) Für jedes Ausschussmitglied ist ein Vertreter zu benennen. Dies gilt nicht für sachkundige Einwohner.
- (7) § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 9 Haupt- und Wirtschaftsausschuss

- (1) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Forst (Lausitz)“ wahr.
- (2) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss besteht aus 9 Stadtverordneten und dem hauptamtlichen Bürgermeister als stimmberechtigtes Mitglied.
- (3) Den Vorsitz im Haupt- und Wirtschaftsausschuss führt der hauptamtliche Bürgermeister.
- (4) Der Haupt- und Wirtschaftsausschuss wählt aus seiner Mitte die Stellvertreter des Vorsitzenden.

- (5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses werden nach § 14 Abs. 4 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (6) § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 10 Vertretung des hauptamtlichen Bürgermeisters

Der von der Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss benannte Vertreter nimmt die allgemeinen Aufgaben des Vertreters zusätzlich zu seinen Aufgaben wahr.

§ 11 Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der hauptamtliche Bürgermeister und sein allgemeiner Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung teilzunehmen.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister bestimmt, welche weiteren Beamten oder Beschäftigten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse hinzugezogen werden.

§ 12 Ortsteile

- (1) In der Stadt Forst (Lausitz) bestehen folgende Ortsteile:
- a) Bohrau
 - b) Briesnig
 - c) Groß Bademeusel
 - d) Klein Bademeusel
 - e) Groß Jamno
 - f) Klein Jamno
 - g) Mulknitz
 - h) Naundorf
 - i) Horno (Rogow)
 - j) Sacro
- (2) In den in Abs. 1 genannten Ortsteilen wird jeweils ein Ortsbeirat nach den Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg gewählt. Der Ortsbeirat besteht jeweils aus drei Mitgliedern.

§ 13 Ortsbeirat

- (1) In Ergänzung der Bestimmungen des § 46 Abs. 1 BbgKVerf ist der Ortsbeirat in folgenden Angelegenheiten vor der Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung oder des Haupt- und Wirtschaftsausschusses zu hören:
- a) Neuanschaffung von beweglichem Vermögen in den öffentlichen Einrichtungen und Anlagen des Ortsteiles, soweit sie nicht mit eigenen Mitteln des Ortsteiles bzw. beim Ortsteil Horno aus Mitteln der Stiftung Horno beschafft werden,
 - b) Einsatz von Fördermitteln, insbesondere geförderte Arbeitskräfte im Ortsteil.
- (2) Der Ortsbeirat entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - b) Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen in dem Ortsteil und
 - c) Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen und Gebäude, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinaus geht.

Beim Ortsteil Horno gilt dies nur, soweit darüber nicht der Beirat der Stiftung Horno beschließt.

- (3) § 6 und § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 14 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den hauptamtlichen Bürgermeister im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster).
- (2) Satzungen, Widmungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften und Bekanntmachungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften werden im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) öffentlich bekannt gemacht, soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen. Dabei werden Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, durch Abdruck des vollen Wortlautes im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) öffentlich bekannt gemacht. Abweichend davon werden Wahlbekanntmachungen im Lokalteil der Lausitzer Rundschau – Ausgabe Forst - Forster Rundschau veröffentlicht. Ist bei Wahlbekanntmachungen eine vereinfachte Bekanntmachung zulässig, erfolgt diese durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Stadt Forst (Lausitz), Verwaltungsgebäude (Rathaus), Lindenstraße 10-12 in 03149 Forst (Lausitz). Die Aushangfrist beträgt eine Woche.
Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass in den Dienstgebäuden der Stadt Forst (Lausitz), Cottbuser Straße 10 oder Lindenstraße 10-12 zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort (welches Verwaltungsgebäude nach Satz 1 und Zimmernummer) und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Kalendertage, soweit keine anderweitigen Vorschriften bestehen. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von dem Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung mindestens 8 Kalendertage, bei der Sitzung des Haupt- und Wirtschaftsausschusses mindestens 5 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Stadt Forst (Lausitz) öffentlich bekannt gemacht:

Verwaltungsgebäude (Rathaus), Lindenstraße 10-12, in 03149 Forst (Lausitz);

Weißwasserstraße, vor der Johann-Sebastian-Bach-Kirche in 03149 Forst (Lausitz);

Ecke Triebeler Straße / Am Anger in 03149 Forst (Lausitz);

Am Domsdorfer Anger 24, Feuerwehrgerätehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Finkenweg 1, Feuerwehrgerätehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Noßdorfer Straße 25 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5, Freizeittreff in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Briesnig, Briesniger Schulstraße 5, Gemeindezentrum in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße 30 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Bademeusel, Klein Bademeuseler Straße, am Buswendeplatz in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Jamno, Urwaldstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Jamno, Klein Jamno Nr. 7 A in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13, Zuwegung zum Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Naundorf, Naundorfer Landstraße 7 neben dem Buswartehäuschen in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Horno (Rogow), An der Dorfaue 11, Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Sacro, Dorfstraße 4 in 03149 Forst (Lausitz).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehangenen Schriftstück durch die Unterschrift des vom hauptamtlichen Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von dem Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der jeweiligen Sitzungen der Ortsbeiräte mindestens 8 Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen des jeweils betreffenden Ortsteils öffentlich bekannt gemacht.

Ortsteil Bohrau, Klein Bohrauer Straße 5, Freizeittreff in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Briesnig, Briesniger Schulstraße 5, Gemeindezentrum in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Bademeusel, Groß Bademeuseler Straße 30 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Bademeusel, Klein Bademeuseler Straße, am Buswendeplatz in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Groß Jamno, Urwaldstraße 2 in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Klein Jamno, Klein Jamno Nr. 7 A in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Mulknitz, Mulknitzer Dorfstraße 13, Zuwegung zum Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Naundorf, Naundorfer Landstraße 7 neben dem Buswartehäuschen in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Horno (Rogow), An der Dorfaue 11, Gemeindehaus in 03149 Forst (Lausitz);

Ortsteil Sacro, Dorfstraße 4 in 03149 Forst (Lausitz).

Die Abnahme des Aushanges darf frühestens am Tage nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlages ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehenden Schriftstück durch die Unterschrift des vom hauptamtlichen

Bürgermeister bestimmten jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Forst (Lausitz) (Rathausfenster) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 22.11.2005, geändert durch die Erste (07.05.2007), Zweite (24.03.2009), Dritte 08.12.2009), Vierte (27.09.2011) und Fünfte (20.03.2012) Änderung der Hauptsatzung der Stadt Forst (Lausitz) außer Kraft.

Forst (Lausitz) den 14.07.2015


Philipp Wesemann
Hauptamtlicher Bürgermeister

